

Gründe

I.

Die 1 geborene Klägerin bezieht aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2005 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Deren Zahlbetrag lag 2005 bei knapp 600,-- € monatlich und erhöhte sich in den Folgejahren jeweils aufgrund der regelmäßigen Anpassung des aktuellen Rentenwerts (§ 65 i.V. mit § 67ff Sozialgesetzbuch/Sechstes Buch). Daneben gewährte ihr der Beklagte ergänzende Leistungen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, (im Folgenden: Grundsicherung), regelmäßig für zwölf Monate von Dezember eines Jahres bis November des Folgejahres.

Zuletzt wurden von Dezember 2015 bis März 2016 Leistungen in Höhe von weniger als 90,-- € monatlich bewilligt. Zugleich mit dem Erlass des Bewilligungsbescheids vom 14. Oktober 2015 „bat“ der Beklagte die Klägerin unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch/Erstes Buch, bis 4. Dezember 2015 einen Nachweis über die Beantragung von Wohngeld zum 1. Januar 2016 zu erbringen. Es gebe ab 1. Januar 2016 Änderungen im Wohngeldrecht. Bis die Ansprüche beim Wohngeldamt geklärt seien, werde die Grundsicherung vorerst bis zum 31. März 2016 begrenzt.

Auf den Antrag der Klägerin hin bewilligte ihr das Bezirksamt Lichtenberg für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 Wohngeld in Höhe von monatlich 127,-- € (Bescheid vom 15. Januar 2016).

Durch Bescheid vom 18. Januar 2016 „stellte“ der Beklagte daraufhin mit Hinweis auf „§ 48 SGB X“ (Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch) die Gewährung von Grundsicherung mit Wirkung ab dem „01.02.“2016 „ein“ und hob den Bewilligungsbescheid vom 14. Oktober 2015 ab demselben Zeitpunkt auf. Die Klägerin sei nach der Bewilligung des Wohngeldes nicht mehr bedürftig. Das Wohngeld müsse sie als vorrangige Leistung in Anspruch nehmen. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos, wobei der Be-

klagte in dem Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 ausführte, dass der Bescheid vom 14. Oktober 2015 durch den Bescheid vom 18. Januar 2016 „gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum 01.01.16 aufgehoben werde“ und die Gewährung der Grundsicherung mit Wirkung zum „01.01.16“ einzustellen gewesen sei.

Mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht hat die Klägerin beantragt, die erlassenen Bescheide aufzuheben und ihr „Leistungen nach dem SGB XII in gesetzlicher Höhe zu leisten“, hilfsweise festzustellen, dass die Bescheide rechtswidrig gewesen seien. Sie habe ein Wahlrecht, entweder Wohngeld oder Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen. Mit dem Wohngeld stehe sie schlechter als vorher, weil sie die Vergünstigungen für Sozialhilfeberechtigte nicht mehr in Anspruch nehmen könne. Einen neuen Antrag auf Gewährung von Grundsicherung habe sie am 4. März 2016 beim Beklagten gestellt.

Das Sozialgericht hat den Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren zu gewähren, durch Beschluss vom 21. September 2016 abgelehnt. Zur Begründung hat es auf seine Ausführungen in dem Beschluss vom 11. April 2016 in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes SG Berlin S 95 SO 373/16 B ER Bezug genommen, durch den die Anträge der Klägerin abgelehnt worden waren, den Beklagten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr wieder Grundsicherung in gesetzlicher Höhe zu leisten, hilfsweise (nachdem der Beklagte zugleich mit seinem Bescheid vom 18. Januar 2016 dessen sofortige Vollziehung angeordnet hatte) die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage wiederherzustellen. Bezüglich des Hauptantrags hat es ausgeführt, dass es für eine Verpflichtung des Antragsgegners sowohl an einem Anordnungsgrund wie an einem Anordnungsanspruch fehle. Es möge zwar zutreffen, dass sich die Klägerin durch den Bezug von Wohngeld finanziell verschlechtert habe. Das im Rahmen des SGB XII zu gewährleistende Existenzminimum werde durch die Summe von Rentenleistung und Wohngeld aber sogar leicht überschritten. Zumindest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens sei es der Klägerin zuzumuten, ihre Bedarfe ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vergünstigungen zu decken. Mit ihrer Beschwerde blieb die Klägerin ohne Erfolg (Beschluss des 23. Senats des LSG Berlin Brandenburg vom 19. Mai 2016- L 23 SO 99/16 B ER -).

Zur Begründung der Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe wiederholt und vertieft die Klägerin ihre bisherigen Ausführungen. Der Beklagte seinerseits hält die streitigen Bescheide für rechtmäßig.

II.

Die Beschwerde ist begründet. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG] i.V. mit § 114ff. Zivilprozessordnung [ZPO]) liegen vor. Die Klägerin kann die Kosten der Prozessführung nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht selbst aufbringen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht zwar nur teilweise. Weil aber das Verfahren für die Klägerin gerichtskostenfrei ist (§ 183 Satz 1 SGG) und sich die außergerichtlichen Kosten für den Prozessbevollmächtigten deshalb nicht nach einem Streitwert, sondern nach Rahmengebühren bemessen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), war Prozesskostenhilfe gleichwohl ohne Einschränkungen zu gewähren.

Die Klägerin macht ihr Anliegen im Hauptantrag bisher einheitlich mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) geltend. Diese erscheint nur teilweise zulässig. Für Leistungszeiträume bis Ende März 2016 ist grundsätzlich die „isolierte“ Anfechtungsklage die statthafte Klageart. Einer darüber hinausgehenden Leistungsklage fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 2016 enthält einen Verwaltungsakt, durch den der Bewilligungsbescheid vom 14. Oktober 2015 mit Wirkung ab dem 1. Februar 2016 aufgehoben wird. Hätte die Klägerin mit dieser Klage Erfolg, bliebe der Verwaltungsakt vom 14. Oktober 2015 wirksam. Aus ihm ergäben sich dann noch zahlbare Leistungsansprüche für die Monate Februar und März 2016. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Beklagte seiner Zahlungspflicht ohne einen gerichtlichen Ausspruch nicht nachkommen würde.

Unabhängig von der statthafte Klageart ist eine hinreichende Erfolgsaussicht betreffend Zeiträume vor April 2016 nur insoweit anzunehmen, als der Monat Januar 2016 betroffen ist. Es bestehen zunächst erhebliche Zweifel daran, ob der Bescheid vom

18. Januar 2016 den Bewilligungsbescheid vom 14. Oktober 2015 bereits ab dem 1. Januar 2016 aufgehoben hat, wie der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 ausführt. Ausdrücklich wird vielmehr der 1. Februar 2016 genannt. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass in dem Bescheid vom 18. Januar 2016 auf die „Erstattung“ durch das Wohngeldamt für den Monat Januar 2016 hingewiesen wird. Eine Rechtsgrundlage hierfür wird nicht genannt und eine Erstattung an andere Leistungsträger setzt nicht zwangsläufig die Aufhebung eines Verwaltungsakts gegenüber einem Leistungsempfänger voraus.

Letztlich kann aber dahingestellt bleiben, ob der Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 angesichts dessen eine Verböserung gegenüber dem Ausgangsbescheid bezüglich des Monats Januar 2016 enthält und unter welchen Voraussetzungen sie im Widerspruchsverfahren zulässig wäre (ausführlich dazu Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 2. Dezember 1992 - 6 RKa 32/90 -, SozR 3-1500 § 85 Nr. 1). In jedem Fall hat die Beklagte bezüglich des Monats Januar 2016 die erforderliche Anhörung vor dem Erlass des Verwaltungsaktes (§ 24 Abs. 1 SGB X) unterlassen. Der Bescheid vom 18. Januar 2016 war der Klägerin spätestens am 22. Januar 2016 - dem Tag, an dem sie Widerspruch eingelegt hat - zugegangen und somit wirksam geworden (§ 39 Abs. 1 i.V. mit § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Der Zeitpunkt, ab dem die Aufhebungsentscheidung Wirkung für den Monat Januar 2016 entfalten sollte, lag dementsprechend jedenfalls teilweise in der Vergangenheit. Eine Aufhebung kam deshalb insoweit nur unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X in Betracht. Erstmals hat die Beklagte aber in ihrem Widerspruchsbescheid die Rechtsgrundlage konkret benannt, die aus ihrer Sicht eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit rechtfertigt (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X). Zwar kann das Anhörungsverfahren auch im gerichtlichen Verfahren noch nachgeholt werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 2 SGB X). Dies ist aber bisher nicht geschehen. Allein die Klageerhebung und eine daraufhin erfolgte Klageerwiderung reichen dafür nicht aus (s. stellvertretend BSG, Urteil vom 20. Dezember 2012 - B 10 LW 2/11 R-, SozR 4-5968 § 12 Nr. 1 Rn 37ff.).

Anders verhält es sich für die Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt über die Aufhebung des Bescheides vom 14. Oktober 2015 mit Wirkung ab 1. Februar 2016 (dementsprechend müsste eine sich darauf beziehende Leistungsklage - so sie zu-

lässig wäre - gleichfalls erfolglos bleiben). Der Bescheid ist hinsichtlich dieses Zeitraums nicht aus formellen Gründen rechtswidrig. Die vor dem Erlass des Bescheides vom 18. Januar 2016 gänzlich unterbliebene Anhörung ist - insoweit - durch das Widerspruchsverfahren nachgeholt worden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X). Der Beklagte hat zur Begründung des Bescheides „§ 48“ SGB X und die Bewilligung des Wohngeldes angeführt. Mehr war nicht erforderlich. Anders als es im Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 anklingt, bedurfte es für die Aufhebungsentscheidung ab 1. Februar 2016 keines Rückgriffs auf § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X. Dieser Zeitpunkt lag bei Wirksamwerden des Aufhebungsverwaltungsakts in der Zukunft. Die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsentscheidung beurteilt sich deshalb ausschließlich nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Eine wesentliche Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen war entgegen der Auffassung der Klägerin mit dem Beginn der Zahlung des bewilligten Wohngeldes eingetreten. Diese Leistung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zweckidentisch mit „Leistungen der Sozialhilfe, soweit sie in der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft bestehen ... Der Bezug von Wohngeld ist darum auf der Einkommensseite dem sozialhilferechtlich anzuerkennenden Unterkunftsbedarf des Einkommensbeziehers gegenüberzustellen ... Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich sodann – wenn das anrechenbare Einkommen niedriger ist als der Unterkunftsbedarf - der konkrete, durch Übernahme der Unterkunfts-kosten aus Sozialhilfemitteln zu befriedigende Bedarf (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2004 – 5 C 50/03 –, BVerwGE 122, 317ff, in „Juris“ Rn. 10). Es gibt keinen Grund, diese Rechtsprechung unter der Geltung des Sozialgesetzbuchs/Zwölftes Buch (SGB XII) in Frage zu stellen oder erwarten zu können, dass das BSG als das seit 2005 zuständige oberste Bundesgericht anders entscheiden könnte. Weder hat sich die Zielrichtung des Wohngeldgesetzes (WoGG) geändert noch weichen die Vorschriften über die Einkommensanrechnung (§§ 82ff SGB XII) wesentlich von den Vorgängervorschriften des BSHG ab. Mit Gegenstimmen gegen seine Rechtsprechung hatte sich das BVerwG in dem genannten Urteil vom 16. Dezember 2004 auseinandergesetzt, ohne Anlass für eine Änderung der

Rechtsprechung zu sehen. Im vorliegenden Fall steht nicht in Frage, dass die Altersrente der Klägerin zusammen mit dem Wohngeld alle in Betracht kommenden sozialhilferechtlichen Bedarfe und somit auch die Kosten der Unterkunft vollständig abdecken. Die von der Klägerin bezeichneten wirtschaftlichen Vorteile sind unbeachtlich. Sie stellen selbst gerade keine Bedarfe im Sinne des Sozialhilferechts dar, sondern knüpfen daran an, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe nach Maßgabe des SGB XII besteht.

Ob über Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit nach dem 31. März 2016 im vorliegenden Rechtsstreit entschieden werden kann, ist nach Aktenlage noch aufklärungsbedürftig, aber nicht ausgeschlossen. Sollte sich ergeben, dass dies der Fall ist, ist ein jedenfalls teilweises Obsiegen der Klägerin nicht ausgeschlossen.

Ob und wenn ja welche Verfügungssätze der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 18. Januar 2016 neben dem Verwaltungsakt betreffend die Aufhebung des Bescheides vom 14. Oktober 2015 enthält und welche Verfügungssätze sich gegebenenfalls - neben der Zurückweisung des Widerspruchs und der etwaigen Verböserung des Ausgangsbescheides - aus dem Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 ergeben, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Nach seinem Wortlaut könnte der Bescheid vom 18. Januar 2016 so zu verstehen sein, dass er ausschließlich die Wirkung des Bescheides vom 14. Oktober 2015 für bestimmte Zeiträume (s. dazu oben) beseitigen wollte. Zwar ist für die Auslegung nicht allein auf den Wortlaut der Verfügungssätze abzustellen, sondern auch auf alle weiteren Umstände, die nach dem Empfängerhorizont für das Verständnis des Bescheides maßgebend sind. Ausreichend ist danach, wenn aus seinem gesamten Inhalt einschließlich der von der Behörde gegebenen Begründung hinreichende Klarheit über die Regelung gewonnen werden kann, auch wenn dazu auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss (s. stellvertretend BSG, Urteil vom 29. April 2015 - B 14 AS 31/14 R -, SozR 4-4200 § 40 Nr. 9, Rn 21ff). Weil der Bescheid vom 14. Oktober 2015 verlautbart hatte, es würden wegen des Verfahrens auf Gewährung von Wohngeld „vorerst“ nur Leistungen bis März 2016 bewilligt, ist aber

nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Empfänger dieses Bescheides noch eine deutlich erkennbare Verwaltungsentscheidung für die Zeit ab April 2016 erwartet und sie deshalb nicht in dem Bescheid vom 18. Januar 2016 findet.

Möglicherweise kann dann zwar dem Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2016 entnommen werden, dass eine ablehnende Entscheidung für Leistungen ab 1. April 2016 getroffen werden sollte. In diesem Fall könnte sich aber ergeben, dass die Widerspruchsstelle außerhalb ihrer funktionalen und sachlichen Zuständigkeit tätig geworden wäre. Von daher könnte jedenfalls der Widerspruchsbescheid rechtswidrig und aufzuheben sein (s. dazu stellvertretend BSG, Urteil vom 18. November 2014 - B 8 SO 23/13 R -, SozR 4-3500 § 75 Nr. 6, Rn 12).

Sollte sich ergeben, dass der Beklagte einen Verwaltungsakt gesetzt hat, der über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit ab dem 1. April 2016 eine ablehnende Entscheidung trifft, und sollte sich weiter ergeben, dass das für eine zulässige Klage erforderliche Widerspruchsverfahren (§ 78 SGG) durchgeführt worden ist, müsste die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zwar nach dem oben Gesagten solange und soweit erfolglos bleiben, wie der Klägerin Wohngeld bewilligt und ausgezahlt wird und dieses zusammen mit der Altersrente (und etwaigen anderen Einkünften oder zu verwertendem Vermögen) den laufenden Bedarf an Unterkunft und Heizung (§ 42 Nr. 4 i.V. mit § 35 SGB XII) vollständig deckt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass dann, wenn die Gewährung laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zeitlich unbegrenzt abgelehnt wird, grundsätzlich über die gesamte bis zu einer gerichtlichen Entscheidung verstrichene Zeit zu entscheiden ist. Eine zeitliche Begrenzung des Streitgegenstandes kann nur ein Bescheid herbeiführen, durch den über einen Neuantrag auf Leistungen entschieden worden ist (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 12/06 R -, SozR 4-3500 § 21 Nr. 1, Rn 8, und im Anschluss daran BSG, Urteil vom 25. August 2011 - B 8 SO 19/10 R-, Rn 9). Ein solcher ist nach Lage der Akten (bisher) trotz wenigstens eines Neuantrags der Klägerin nicht ergangen.

Sollte sich ergeben, dass die Klägerin kein Wohngeld mehr erhält - und sei es, weil sie es nicht mehr beantragt -, kann sich ausgehend von den aus den Akten hervor-

gehenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen (wieder) ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergeben. Entgegen der Auffassung des Beklagten muss sich die Klägerin nicht auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verweisen lassen. Es handelt sich nicht um eine im Verhältnis zur Sozialhilfe vorrangige Leistung. Der in § 2 Abs. 1 SGB X aufgestellte „Nachranggrundsatz“ ist, „wenn andere Leistungen tatsächlich nicht erbracht werden, keine eigenständige Ausschlussnorm, sondern ihr kommt regelmäßig nur im Zusammenhang mit ergänzenden bzw. konkretisierenden sonstigen Vorschriften des SGB XII Bedeutung zu; ein Leistungsausschluss ohne Rückgriff auf andere Normen des SGB XII ist mithin allen falls in extremen Ausnahmefällen denkbar, etwa wenn sich der Bedürftige generell eigenen Bemühungen verschließt und Ansprüche ohne weiteres realisierbar sind“ (ständige Rechtsprechung des BSG, s. Urteil vom 22. März 2012 – B 8 SO 30/10 R -, SozR 4-3500 § 54 Nr 8, Rn. 25 m.w.Nachw.).

Abgesehen davon ergibt sich aus § 7 WoGG - „Ausschluss von Wohngeld“ -, dass den Leistungsberechtigten ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Wohngeld oder der Gewährung (unter anderem) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusteht. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WoGG sind vom Wohngeld ausgeschlossen „Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen)“. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG besteht der Ausschluss nicht, „wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes vermieden oder beseitigt werden kann und (a) die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 während der Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen noch nicht erbracht worden sind oder (b) der zuständige Träger eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erbringt“.

Daraus ergibt sich der Sache nach, dass nur der gleichzeitige Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Wohngeld ausgeschlossen sein soll (s. im gleichen Sinn zur Vorgän-

gerregelung in § 1 Abs. 2 WoGG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Juni 2009 - 12 S 2854/07 -, NVwZ-RR 2009, 768ff, in „Juris“ Rn 35). Eine Änderung der Rechtslage ist insoweit anders als es beim Beklagten anklingt - auch zum 1. Januar 2016 nicht eingetreten.

Soweit nach dem Gesagten die Klage mit dem Hauptantrag erfolglos bliebe, gälte im Übrigen selbst dann nichts anderes für die hilfsweise erhobene Feststellungsklage, wenn zugunsten der Klägerin das Bestehen eines (ggf. Fortsetzungs-)Feststellungsinteresses bejaht würde. Im Besonderen sei wiederholt, dass Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung solange und soweit mangels Bedürftigkeit (§ 19 Abs. 2 SGB XII) nicht zu gewähren sind, wie die Klägerin Wohngeld tatsächlich erhält und dieses zusammen mit ihren sonstigen zu berücksichtigenden Einkünften die Kosten der Unterkunft deckt. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 127 Abs. 4 ZPO.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§ 177 SGG).